jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/4/5 89/09/0094

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.04.1990

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §81 Abs1 idF 1986/389;
BDG 1979 §82 Abs2 idF 1986/389;
BDG 1979 §84 Abs1 idF 1986/389;
BDG 1979 §84 Abs2 idF 1986/389;

Rechtssatz

Eine nachträgliche Erledigung von Akten, bei deren Bearbeitung im Beurteilungszeitraum gravierende Verfahrensverzögerungen festgestellt worden sind, kann nichts Entscheidendes an den Fakten des Auflaufens eines ungerechtfertigten Rückstandes ändern.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989090094.X03

Im RIS seit

05.04.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at